

lange und haben sich factisch schon einen gewissen Boden errungen, so daß es nun wohl an der Zeit ist, ihnen auch durch das Gesetz nachzuhelfen und das, was zerstreut und vereinzelt aufgestellt worden ist, zur allgemeinen gesetzlichen Geltung zu bringen. Für zu bald halte ich das nicht. Erfahrungen sind genug gesammelt, so daß, wenn man sie benutzen will, was bei dem vorliegenden Gesetze freilich nicht der Fall gewesen ist, man sehr leicht dahin kommen kann, ein Gesetz vorzulegen, was den billigen Anforderungen der Eigenthümer, von denen hier die Rede ist, entspricht. Es ist wohl wahr, daß durch dieses Gesetz eine Beschränkung ausgesprochen werden soll, die bei uns in dem Umfange noch nicht bestanden hat, aber ganz neu ist sie darum nicht. Gehen Sie nach Frankreich, so werden Sie eine ganz ausgebildete Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand finden, die sehr lange schon bestanden hat, und von der man gar nicht glaubt, daß sie eine andere sein könne. Es haben sich die Theaterunternehmer, die Schriftsteller, und das Publicum mit, daran gewöhnt, so daß man, wie gesagt, gar nicht glaubt, es könne anders sein. Wahr ist es, daß die Literatur bei uns schon sehr groß war, als wir eine derartige Beschränkung noch nicht gehabt haben. Ja, es ist das wahr, es sind große Geistesproducte geliefert worden. Aber fragen wir, welches Schicksal die Dichter, die Schriftsteller, die Componisten gehabt haben, die dergleichen Producte zu Tage gefördert haben, so wird mir Niemand eine sehr befriedigende Antwort zu geben vermögen, im Gegentheil, wir wissen es ja, daß fast alle Heroen der Literatur, fast alle große Dichter und Musiker am Hungertuche zu nagen gehabt haben. Nun ich sollte glauben, wenn man dies weiß, so ist es auch an der Zeit, daß man diesem traurigen Ausnahmezustande ein Ende mache. Es hat ferner der Herr Regierungscommissar mit Bezugnahme auf den Vorschlag der Deputation, daß jedem Werke, welches nicht aufgeführt werden soll, ein Vorbehalt vorgebracht werden soll, bemerkt, es würde das eine Protestation sein, die dem Factischen widerspräche. Auch das mag richtig sein, aber ich sehe auch nicht ein, warum nicht Jemand in Bezug auf das, was doch sein Eigenthum ist, diese Protestation aussprechen dürfe. Wenn man sagt, so wie du das Werk dem Drucke übergiebst, so hast du damit auch erklärt, daß du es dem öffentlichen Gebrauche übergiebst, so ist das eben nur eine Annahme, der man durch eine Protestation widersprechen kann. Es muß doch immer festgehalten werden, daß ein dramatisches und musicalisches Werk eine doppelte Bestimmung hat: es kann dasselbe gelesen, es kann aufgeführt werden. Zum Lesen wird es allgemein freigegeben, wenn es dem Drucke übergeben wird; allein daraus folgt durchaus noch nicht, daß es nun auch in der zweiten Weise, nämlich zur öffentlichen Auführung beliebig benutzt werden darf. Der eine Gebrauch wird und muß allerdings dadurch erlangt werden, daß Jemand sich ein gedrucktes Exemplar davon kauft, nimmermehr aber wird damit auch noch ein zweites Recht erlangt. Das eine ist der ästhetische Gebrauch, den man nicht einschränken kann, das andere ist der Gebrauch, auf den eine gewinnbringende Speculation gegründet wird, und diesen übertrage ich als Schriftsteller

durch den Druck nimmermehr. Dies sind die Gegenbemerkungen, zu denen mir die Rede des Herrn Regierungscommissars Veranlassung gegeben hat. Das Weitere wird sich zeigen, wenn wir in die specielle Debatte eingehen. Ich füge nur noch hinzu, daß ich dem Abgeordneten Brockhaus, wie schon der Deputationsbericht an die Hand giebt, vollständig beistimme, wenn er sagt, daß — Entweder, Oder — eintreten muß. Es werden entweder die Deputationsvorschläge angenommen werden müssen, oder das Gesetz muß fallen. Ich wenigstens würde, wenn nicht Alles durchgeht, was die Deputation vorgeschlagen hat, unbedingt gegen das Gesetz stimmen, weil ich es für viel nachtheiliger ansehe, wenn das Gesetz so durchgeht, wie es vorgelegt ist, als wenn gar kein Gesetz erscheint. Denn wir haben schon Beispiele, daß, wenn ein Gesetz in Bezug auf Fragen, wie sie hier verhandelt werden, bei uns gegeben wird, dies sodann als Anhalt nicht nur bei einzelnen andern Staaten, sondern selbst bei der Bundesgesetzgebung dient. Der Bericht z. B. erwähnt, daß das Gesetz, was wir am vorigen Landtage gegen den Nachdruck gegeben haben, immittelst fast seinem ganzen Inhalte nach als Bundesgesetz promulgirt worden ist. Wer steht also dafür, daß nicht auch dieses Gesetz als Bundesgesetz angenommen wird? Wäre es ein gutes, so wäre dies nur zu wünschen, aber wie es vorgelegt ist, würde es das Eigenthum der Componisten und Dichter auf eine Reihe von Jahren vernichten, während, wenn der dormalige Zustand bleibt, wie er ist, die nachtheiligen Resultate bei weitem nicht daraus hervorgehen, mindestens nichts verschlimmert wird. Ich mache also die geehrte Kammer im voraus darauf aufmerksam, daß sie den Vorschlägen der Deputation ja ihren Beifall schenken möge, und sollte das nicht dem ganzen Umfange nach sein können, so bitte ich, lieber von dem Gesetze abzusehen und ihm die Zustimmung zu versagen.

Königl. Commissar v. Langen: Ich will nur Einiges in Bezug auf dasjenige, was der geehrte Herr Referent so eben bemerkte, erwähnen. Zunächst ging er allerdings vom geistigen Eigenthum aus. Ich habe mich schon vorhin darüber ausgesprochen, und wenn ich vom Nachdruck sprach, so habe ich dadurch nur zeigen wollen, wie die an sich verwandten Begriffe sich mehr und mehr herausgestellt haben. Daß diese Dinge zusammenhängen, ist keine Frage. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß dasjenige, was in den Bundesbeschlüssen enthalten ist, und was die geehrte Deputation in ihrem Berichte gesagt hat, eine Anwendung von Eigenthumsbegriffen auf Sachen ist, welche nur nach der Analogie stattfinden kann, und auch nur so angewendet werden kann. Daß hier die Regierung vorsichtig sein muß, daß ein Schluß in allen Beziehungen vom Eigenthum nicht sofort gemacht werden kann, dies, glaube ich, werden Sie begreiflich finden. Sehr gern, und wer wünscht es nicht? würde man gewiß den Schriftstellern und Autoren in aller Art die größten Belohnungen, auch materielle, für erhebende und belehrende Schöpfungen gewähren; allein die Frage ist nur, ob erstlich doch nicht das Ziel, oder vielmehr die Erwartungen, welche der geehrte Herr Referent von den gesetzlichen Bestimmungen hegt, zu brillant